

Besoldungstabellen Stand 01.01.2025 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerninnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

1.1. Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1= Besoldungsgruppe A13)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
	4.915,53	5.123,35	5.331,19	5.469,75	5.608,29	5.746,85	5.885,44	6.023,96

1.2. Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
			5.750,10	5.929,75	6.109,46	6.289,09	6.468,77	6.648,47

3. und 4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 93,11 123,95

Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 2 zuzüglich Zulage gemäß Anlage I Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 PfarrbesG.

Zulage: 272,77 301,48 330,14 358,86 387,53 416,22

1.3. Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = Besoldungsgruppe A 15)

Stufe	4	5	6	7	8	9	10
		6.295,64	6.532,70	6.769,73	7.006,80	7.243,83	7.480,91

4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 247,90

1.4. Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 16)

Stufe	4	5	6	7	8	9	10
		6.939,89	7.214,09	7.488,26	7.762,39	8.036,54	8.310,70

4. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zuzüglich Zulage gemäß § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 247,90

Besoldungstabellen Stand 01.11.2024

in €

2. Anwärtergrundbetrag

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-

Grundbetrag 1.712,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
	4.276,51	4.457,31	4.638,14	4.758,68	4.879,21	4.999,76	5.120,33	5.240,85

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung:

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (100% der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	3	4	5	6	7	8	9	10
	4.915,53	5.123,35	5.331,19	5.469,75	5.608,29	5.746,85	5.885,44	6.023,96

Besoldungstabellen Stand 01.11.2024 in €

5. Strukturzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.4 bis einschl. 4.DAS)	109,34
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 4 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.4 ab der 5. DAS)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	95,13

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2	
		insgesamt		insgesamt	
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	166,36	166,36	166,36	166,36
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags				
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	145,45	311,81	290,90	457,26
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	290,90	457,26	581,80	748,16
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1228,50	1394,86	2.006,95	2.173,31
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	2.166,10	2.332,46	3.432,10	3.598,46
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	937,60		1425,15	
	bei Eingruppierung in P1 für das erste zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 26,19	171,64	338,00		
	bei Eingruppierung in P1 Stufe 3 für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 104,40	395,30	561,66		
	bei Eingruppierung in P1 Stufe 4 für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 65,21	356,11	522,47		
	bei Eingruppierung in P1 Stufe 5 für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 26,02	316,92	483,28		
	bei Eingruppierung in P2 Stufe 3 für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 48,67	339,57	505,93		

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u>	820,52
7.2	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u>	975,72

°Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

°Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.